

hätte all das Schlechte, das von den Großen (*magni*) und Mächtigen (*potentes*) in unseren Tagen getan wird, sicher (*tuto*) beschreiben können?"¹⁴¹

Es mag hier genügen, Trithems Wahrheitsethos und moralisches Geschichtsverständnis skizziert zu haben. Inwieweit sich daraus auch bestimmte Praktiken im Umgang mit Quellen herleiten lassen, ist eine andere Frage. Zuvor ist aber noch zu klären, welche Quellen Trithem im einzelnen heranzog, um Hirsaus Vergangenheit seinen Zeitgenossen eindringlich und wahrheitsgetreu zu erschließen.

IV. Die Quellen zur Geschichte Hirsaus und ihre Benutzung durch Trithemius¹⁴²

Trithems umfassende Kenntnis der Quellen ist viel gerühmt worden. Historiker und Literaten des 17. und 18. Jh. schrieben ihm sogar die Benutzung von Handschriften zu, die sie selbst nur dem Namen nach kannten¹⁴³. Noch galten die vier Bücher *Historien Richers* von Reims († nach 998), die Trithem nachweislich exzerpiert hatte, als verschollen und wurden erst durch G. H. Pertz von neuem entdeckt (1833). Abt Wunibald von Hirsau (1635–1648) beteuerte, Trithemius sei eine Fundgrube für die Geschichte seines Klosters, weil er noch Urkunden benutzte, die man diesem in der Reformation entwendet hatte¹⁴⁴. Seitdem aber Trithems Hauptgewährsmann Meginfrid unter den Händen der Kritik in poetisch-fiktives Nichts zerrann, klingen solche Behauptungen nicht gerade vertrauenerweckend. Sie stimmen eher skeptisch, zumal ja weiterhin erwiesen ist, daß der Abt mit seinen Vorlagen sehr kühn und eigenwillig umzugehen wußte. Zurückhaltung scheint um so mehr geboten, als auch Trithem selbst keine Quelle nennt, die – von Meginfrid einmal abgesehen – über das bekannte Hirsauer Material hinausweist.

Er spricht ganz allgemein von „*schedae*“ und „*monumenta*“, die ihm Abt Blasius (1484–1503) und Abt Johannes (1503–1524) übersandten, von „*annales*“, „*litterae*“ und „*privilegia*“, denen er Leben und Taten der Äbte entnahm¹⁴⁵. Hinter diesen vagen Umschreibungen verbergen sich Gründungsgeschichte und Abtschronik des „*Codex Hirsaugiensis*“¹⁴⁶, die „*Vita Wilhelmi*“¹⁴⁷, die „*Hirsauer Constitutionen*“¹⁴⁸, die „*Passio Thiemonis*“¹⁴⁹, die „*Vita S. Ermenoldi*“¹⁵⁰, die „*Vita Theogeri*“¹⁵¹, die „*Vita Paulinae*“¹⁵², all jene kaiserlichen und päpstlichen

¹⁴⁴ S. o. S. 91.

¹⁴⁵ Chron. Hirs. S. 2; 3; Ann. Hirs. I, praef.

¹⁴⁶ Die Abhängigkeit vom „*Codex Hirsaugiensis*“, die sich selbst auf Wortwahl und Satzbau erstreckt, ist unmittelbar evident und bedarf keines weiteren Nachweises.

¹⁴⁷ Müller, op. cit. Anm. 142, 1. Teil, S. 7; Helmsdörfer, op. cit. Anm. 93, S. 43 ff.

¹⁴⁸ Müller, op. cit. Anm. 142, 1. Teil S. 8; Helmsdörfer, op. cit. Anm. 93, S. 43 Anm. 2

¹⁴⁹ Chron. Hirs. S. 76.; Ann. Hirs. I, S. 262 f.

¹⁵⁰ Ann. Hirs. I, S. 359 f.

¹⁵¹ Ann. Hirs. I, S. 282 ff.

¹⁵² Ann. Hirs. I, S. 342 f.